



## Besuchervorschrift und Geheimhaltungsverpflichtung

### Herzlich Willkommen in der Volkswagen Aktiengesellschaft.

Als erster Ansprechpartner und Dienstleister für unsere Kunden versteht sich die Volkswagen Werksicherheit als Visitenkarte des Unternehmens. Wir repräsentieren Volkswagen in all unseren Handlungen und orientieren uns dabei an den gemeinsamen Werten und Konzerngrundsätzen. In unseren Augen ist Sicherheit ein elementares Bedürfnis eines jeden Menschen. Diese auf dem gesamten Betriebsgelände zu gewährleisten ist unser oberstes Ziel. Dafür nutzen wir die für Tagesbesucher gültige Besuchervorschrift, die allgemeine Verhaltensgrundsätze sowie Sicherheitshinweise und Verkehrsvorschriften beinhaltet.

#### Bearbeiter:

**Dirk Habertzettel**

dirk.habertzettel@volkswagen.de

(Kst. 1054)

Tel.: +49 160 93906595

#### Änderungshistorie:

Stand	Datum	Beschreibung
02.00	04.11.2022	Inhalte neu erstellt

#### Geltungsbereich

Diese Besuchervorschrift gilt

räumlich: für die Standorte Wolfsburg, Hannover, Braunschweig, Kassel, Emden und Salzgitter für Betriebsteile, Räumlichkeiten, ausgelagerte Betriebsstätten und sonstige Flächen, die im Eigentum der Volkswagen Aktiengesellschaft stehen, von ihr angemietet, gepachtet oder anderweitig genutzt werden.

persönlich: für alle Personen, die nicht Beschäftigte der Volkswagen Aktiengesellschaft\* sind.

\*Volkswagen Aktiengesellschaft: Eingebundene Konzernstellen, Stellen der Marke Volkswagen Pkw, Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge und der Konzern Komponente (Standorte Wolfsburg, Hannover, Braunschweig, Kassel, Emden und Salzgitter).



## Datenschutzerklärung für das Betreten von Liegenschaften der Volkswagen Aktiengesellschaft

Die Datenschutzerklärungen liegen an den Toren und Empfängen aus.

### Wichtige Rufnummern

#### Standort Wolfsburg

<b>Notfall</b> (Brand- oder Personenschaden)	<b>Intern: 555</b> <b>Über Mobiltelefon: +49-5361-9-555</b>
<b>Sicherheitsnotruf Werkschutz</b> (Bedrohungen, Körperverletzungen)	Intern: 28888 Über Mobiltelefon: +49-5361- 9-28888
<b>Service- und Informationsruf</b> (Integrierte Sicherheitsleitstelle)  - <b>Werkfeuerwehr</b>  - <b>Werkschutz</b>	Intern: 23333 Über Mobiltelefon: +49-5361- 9-23333  Intern: 23322 Über Mobiltelefon: +49-5361-9-23322
<b>Service- und Informationsruf Prüfgelände-Ehra</b>	Intern: 79258 Über Mobiltelefon: +49-5361-9-79258

#### Standort Hannover

<b>Notfall</b> (Brand- oder Personenschaden)	<b>Intern: 555</b> <b>Über Mobiltelefon: +49-511-798-555</b>
<b>Service- und Informationsruf</b> (Integrierte Sicherheitsleitstelle)  - <b>Werkfeuerwehr</b>  - <b>Werkschutz</b>	Intern: 4244 Über Mobiltelefon: +49-511- 798-4244  Intern: 4325 Über Mobiltelefon: +49-511-798-4325

#### Standort Braunschweig

<b>Notfall</b> (Brand- oder Personenschaden)	<b>Intern: 555</b> <b>Über Mobiltelefon: +49-531-298-555</b>
<b>Service- und Informationsruf</b> (Integrierte Sicherheitsleitstelle)  - <b>Werkfeuerwehr</b>  - <b>Werkschutz</b>	Intern: 2222 Über Mobiltelefon: +49-531- 298-2222  Intern: 3222 Über Mobiltelefon: +49-531-298-3222

### Standort Kassel

<b>Notfall</b> (Brand- oder Personenschaden)	<b>Intern: 555</b> <b>Über Mobiltelefon: +49-561-490-555</b>
<b>Sicherheitsnotruf Werkschutz</b> (Bedrohungen, Körperverletzungen)	Intern: 4555 Über Mobiltelefon: +49-561-490-4555
<b>Service- und Informationsruf</b> (Integrierte Sicherheitsleitstelle)	
- <b>Werkfeuerwehr</b>	Intern: 2222 Über Mobiltelefon: +49-561-490-2222
- <b>Werkschutz</b>	Intern: 2325 Über Mobiltelefon: +49-561-490-2325

### Standort Emden

<b>Notfall</b> (Brand- oder Personenschaden)	<b>Intern: 555</b> <b>Über Mobiltelefon: +49-4921-86-555</b>
<b>Service- und Informationsruf</b> (Integrierte Sicherheitsleitstelle)	
- <b>Werkfeuerwehr</b>	Intern: 2222 Über Mobiltelefon: +49-4921-86-2222
- <b>Werkschutz</b>	Intern: 2291 Über Mobiltelefon: +49-4921-86-2291

### Standort Salzgitter

<b>Notfall</b> (Brand- oder Personenschaden)	<b>Intern: 555</b> <b>Über Mobiltelefon: +49-5341-23-555</b>
<b>Service- und Informationsruf</b> (Integrierte Sicherheitsleitstelle)	
- <b>Werkfeuerwehr</b>	Intern: 2222 Über Mobiltelefon: +49-5341-23-2222
- <b>Werkschutz</b>	Intern: 2410 Über Mobiltelefon: +49-5341-23-2410

## 1. Verhaltensgrundsatz

- 1.1 Die geltenden betrieblichen Vorgaben zu Sicherheit und Ordnung sind zu beachten und einzuhalten. Im Rahmen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung getroffene Anweisungen von Beschäftigten der Volkswagen Aktiengesellschaft sind zu beachten und zu befolgen.
- 1.2 Besondere Vorkommnisse wie Straftaten, Unfälle (z. B. Verkehrsunfälle) und Beschädigungen von Einrichtungen und Geräten sind dem Werkschutz unverzüglich zu melden.

## 2. Besuch des Betriebsgeländes

- 2.1 Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur im Rahmen des Besuchsgrundes gestattet. Die Zutritts- und Verweilerlaubnis umfasst ausschließlich den Besuch der angemeldeten Personen und Besuchsorte.
- 2.2 Besucher müssen sich mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass bei der Anmeldung ausweisen. Wird der Besuch des Betriebsgeländes mit der Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung verbunden, so müssen Besucher aus Nicht-EWR-Staaten neben gültigen Ausweisdokumenten u. a. auch ihre Arbeitserlaubnis mit sich führen.
- 2.3 Für das Betreten/Befahren des Betriebsgeländes erhalten Besucher einen Besucherschein. Diesen hat der Besucher während des Besuches stets mitzuführen und auf Verlangen dem Werkschutz vorzuzeigen.  
Ausnahmen werden vom jeweiligen Sicherheitsverantwortlichen des Sondersicherheitsbereiches festgelegt. Der Besucherschein ist Eigentum der Volkswagen Aktiengesellschaft. Er darf weder kopiert, verfälscht noch Dritten überlassen werden.
- 2.4 Müssen Gegenstände im Rahmen des Besuchs mitgeführt werden, sind diese als Eigentumsnachweis auf dem Besucherschein oder einer separaten Werkzeugaufstellung aufzuführen.  
Eine Vorlage einer Werkzeugaufstellung kann über den zu besuchenden Fachbereich angefordert werden. Die Werkzeugaufstellung hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.
- 2.5 Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes darf nur durch das Tor, welches dem Besuchsort am nächsten liegt, erfolgen.
- 2.6 Der Besuchsort muss auf dem direkten Weg aufgesucht und das Gelände über den direkten Weg wieder verlassen werden.
- 2.7 Der Besucher muss in der Regel den Besucherschein von der besuchten organisatorischen Einheit mit Namen des Besuchten, OE-Bezeichnung und Ende der Besuchszeit gegenzeichnen lassen.
- 2.8 Der Besucherschein ist beim Verlassen des Geländes am Tor wieder abzugeben. Ist die Abgabe des Besucherscheins an einem nicht personenbesetzten Tor möglich, muss dieser beim Ausgang in eine hierfür vorgesehene und gekennzeichnete Box hinterlegt werden.
- 2.9 Da die Volkswagen Aktiengesellschaft in der Lage sein muss, zu jedem Zeitpunkt nachzuweisen, welche Besucher sich auf dem Betriebsgelände aufhält, müssen die Zutrittsdaten (Ein- und Austritt) aller Besucher erfasst und verarbeitet werden, die beim Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes entstehen.
- 2.10 Der Werkschutz behält sich zur Eigentumssicherung vor, beim Betreten oder Verlassen des Geländes Kontrollen von Fahrzeugen, Taschen oder sonstigen mitgeführten Behältnissen durchzuführen.
- 2.11 Der Besucher hat auf Verlangen des Werkschutzes durch Öffnen und Auspacken der Taschen oder Behältnisse bei der Kontrolle mitzuwirken.



### 3. Haftung Volkswagen Aktiengesellschaft und Sicherheitshinweise

- 3.1 Die Volkswagen Aktiengesellschaft haftet gegenüber ihren Besucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es obliegt dem Besucher, ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei wenigstens fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen Sicherheitsvorschriften haftet der Besucher auf Ersatz des der Volkswagen Aktiengesellschaft entstandenen Schadens. Die besuchte Firma haftet gleichermaßen für das Verhalten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB und seiner Unterauftragnehmer (Verrichtungsgehilfen) gemäß § 831 BGB, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB antreten zu können, d. h. er hat für von ihm beauftragte Dritte voll einzustehen.
- 3.2 Die Flucht- und Rettungswege auf dem Betriebsgelände sind unbedingt freizuhalten.
- 3.3 Die aushängenden Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten. Diese enthalten Informationen, wie man sich im Gefahr- und Krisenfall zu verhalten hat und wie man sich am schnellsten in Sicherheit bringt.
- 3.4 Das Betreten und Verlassen der Gebäude und Hallen erfolgt durch die vorgesehenen Türen. Der Durchgang unter offen stehenden Rolltoren ist nicht gestattet.
- 3.5 Bereichsspezifische Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten (z. B. Gehörschutz, Helm, Sicherheitsschuhe) und Verbots-, Gebots- Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten.

### 4. Allgemeine Verhaltensvorschriften

- 4.1 Auf dem gesamten Gelände der Volkswagen Aktiengesellschaft besteht ein Film-/Fotografierverbot. Grundsätzlich dürfen Geräte mit Kamerafunktion auf das Gelände der Volkswagen Aktiengesellschaft mitgeführt werden, z. B. Fotohandys, Smartphones, Notebooks, Tablets. Im Foto-Sicherheitsbereich 2, dürfen Geräte nur mit versiegelter Optikeinrichtung mitgeführt werden. Für die Foto-Sicherheitsbereiche 3, ist das Mitführen von Geräten mit Kamerafunktion nicht gestattet. Die Foto-Sicherheitsbereiche sind durch Schilder an den Zugängen gekennzeichnet.



- 4.2 Grundsätzlich dürfen nur Gegenstände des täglichen Bedarfs auf das Betriebsgelände mitgebracht werden.
- 4.3 Private Handels- und Vermittlungsgeschäfte jeglicher Art sind auf dem Betriebsgelände untersagt.
- 4.4 Es ist nicht gestattet, Alkohol oder Rauschmittel mitzubringen, sich auf dem Betriebsgelände zu verschaffen oder zu sich zu nehmen.
- 4.5 Unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehenden Besuchern wird der Zutritt zum Betriebsgelände nicht gestattet.
- 4.6 Die bestehenden Rauchverbote sind einzuhalten. Es sind ausschließlich die zum Rauchen gekennzeichneten/ausgewiesenen Bereiche zu nutzen. Ausnahme bilden Inhalationsgeräte wie Verdampfer, Elektrozigarette: Das Benutzen von Inhalationsgeräten (z.B. Verdampfer, Elektrozigarette) in den Sozialräumen (z. B. Besprechungsräume, Pausenräume, Betriebsrestaurants, sanitäre Einrichtungen) und an Mehrstellenarbeitsplätzen (z. B. Arbeitsplätze in der Fertigung, Büros, Werkstätten) sowie auf Fluren und in den Treppenhäusern ist verboten. Die für das Rauchen ausgewiesenen Raucherbereiche müssen jedoch nicht aufgesucht werden.
- 4.7 Jeder Besucher ist verpflichtet, zur Einhaltung des Arbeitsfriedens sowie zu einem guten Arbeitsklima beizutragen. Hierzu gehört vor allem, die Persönlichkeit des Einzelnen zu respektieren und seine Würde nicht zu verletzen.
- 4.8 Andere als die zugewiesenen Arbeitsplätze, dürfen von Besuchern nicht eigenmächtig betreten werden. Besteht kein dienstlicher Anlass zum Aufenthalt auf dem Betriebsgelände, so ist dieses zu verlassen. Das Betreten einer anderen Abteilung ist nur in Begleitung eines Berechtigten der Volkswagen Aktiengesellschaft erlaubt.
- 4.9 Die Verwendung von freizugänglichen Ladesäulen durch Elektrofahrzeuge von Besuchern ist untersagt.
- 4.10 Bei Fundsachen auf dem Betriebsgelände sind diese umgehend beim Werkschutz abzugeben.

## 5 Allgemeine Verkehrsvorschriften

- 5.1 Auf dem umzäunten Betriebsgelände der Volkswagen Aktiengesellschaft gelten die ausgewiesenen Verkehrsregeln sowie die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung:  
Darunter fallen u.a.:
  - kein Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung
  - Fahren mit Licht (Tag- oder Dauerfahrlicht)
- 5.2 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem umzäunten Betriebsgelände beträgt 30 km/h.  
In den Hallen max. 20 km/h.
- 5.3 Zum Parken sind die markierten Parkplätze und die auf den Werkstrassen zum Parken freigegebenen Flächen zu benutzen.  
Dies gilt auch für das unberechtigte Parken von nicht „Elektrofahrzeugen“ vor den Ladesäulen.  
Außerhalb der Parkordnung abgestellte Fahrzeuge können auf Weisung des Werkschutzes kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- 5.4 Das Einfahren und Abstellen/Parken von Kraftfahrzeugen in Hallen ist grundsätzlich nicht gestattet.  
Ausnahmen sind über den verantwortlichen Fachbereich zu beantragen.
- 5.5 Fußgänger haben die gekennzeichneten Gehwege auf dem Betriebsgelände und in den Hallen zu nutzen.
- 5.6 Das unautorisierte Betreten der Gleisanlagen ist untersagt.
- 5.7 Fahrerlose Transportsysteme haben immer Vorfahrt.
- 5.8 Auf unbeleuchtete z. B. parkende Fahrzeuge und dem innerbetrieblichen Fahrverkehr ist besonders zu achten.

## 6 Geheimhaltungsverpflichtung

- 6.1 Der Besucher verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge und Tatsachen, unternehmens- bzw. konzernbezogene Informationen, Kenntnisse, Daten, Unterlagen, Abläufe, Know-how usw..  
Hierzu zählen insbesondere alle Versuche, Entwicklungen, Neuanfertigungen und Planungen und alle damit verbundenen Geschäftsvorgänge und im Besonderen auch Fahrzeuge, Komponenten oder Teile von Fahrzeugen sowie alle personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die das Interesse der Volkswagen Aktiengesellschaft berühren.
- 6.2 Es dürfen nur diejenigen schutzbedürftigen Informationen weitergegeben werden, die der betreffende Besucher für die Erledigung seiner Arbeitsaufgabe benötigt. Die Weitergabe von darüber hinausgehenden Kenntnissen ist im dienstlichen oder privaten Umfeld zu unterlassen.
- 6.3 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung, der zum Nachteil der Volkswagen Aktiengesellschaft führt, kann privatrechtlich verfolgt werden.

## 7 Verstöße gegen die Besuchervorschriften

- 7.1 Verstöße gegen die Besuchervorschriften können Sanktionen, z. B. Aufenthalts- und Betretungsverbote oder Fahrverbote, nach sich ziehen.
- 7.2 Im Rahmen der Ahndung von Verstößen anfallende Aufwendungen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.



## 8 Standortspezifische Sicherheitsvorschriften

### 8.1 Standort Wolfsburg

- 8.1.1 Die für das Prüfgelände Ehra (PG) und Prüfgelände Wolfsburg gültige Benutzerregelung ist einzuhalten.
- 8.1.2 Im PG Ehra und Prüfgelände Wolfsburg gilt das Rauchverbot auch außerhalb der Gebäude.
- 8.1.3 Für Film- und Fotoaufnahmen auf dem Gelände der Forschung und Entwicklung bedarf es einer „Entwicklungsfilm- und Fotografiererlaubnis (nur für die Forschung und Entwicklung sowie Pilothele)“. Diese ist über den Projektverantwortlichen zu beantragen.
- 8.1.4 Hat der Besucher eine Einfahrtgenehmigung, erhält er zusätzlich eine Fahrerbenachrichtigungskarte (nur für Pkw), die auszufüllen und sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen ist.

### 8.2 Standort Hannover

- 8.2.1 Abgabe des Passierscheins bzw. die Ab- und Anmeldung erfolgt nur an personenbesetzten Toren.
- 8.2.2 Zum Befahren der Produktionshallen muss eine Sondergenehmigung über die Werkschutzleitung beantragt werden.

### 8.3 Standort Braunschweig

- 8.3.1 Geschwindigkeit in den Hallen: max. 10 km/h.

### 8.4 Standort Kassel

- 8.4.1 Abgabe des Passierscheins bzw. die Ab- und Anmeldung erfolgt nur an personenbesetzten Toren.
- 8.4.2 Zum Befahren der Produktions-/Logistikhallen muss eine Sondergenehmigung beantragt werden.

### 8.5 Standort Emden

- 8.5.1 Abgabe des Passierscheins bzw. die Ab- und Anmeldung erfolgt nur an personenbesetzten Toren.

### 8.6 Standort Salzgitter

- 8.6.1 Zum Befahren der Produktionshallen muss eine Sondergenehmigung über den Werkschutz beantragt werden.
- 8.6.2 Abgabe des Passierscheins bzw. die Ab- und Anmeldung erfolgt nur an personenbesetzten Toren.